

Friedhofsverwaltung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargteheide



Gestaltungsvorschrift Nr. 5

Diese Vorschrift gilt für das Grabfeld R-I, R-II, N-I (Naturnahes Urnen-Grabfeld)

Die Gesamtgrabanlage wie auch die einzelnen Grabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten, bevorzugt werden bienen- und insektenfreundliche Pflanzen.

Im Bereich der Urnenwahlgrabstätten können kleinere Laubgehölze (z.B. Rosen) bzw. Stauden durch die Nutzungsberechtigten zusätzlich gepflanzt werden.

Urnenwahlgrabstätten (R-I u. N-I) haben je nach Anlageart ein Außenmaß von bis zu 0,60 m und eine Länge von 0,80 m. Sie sind als Partnergrabstätte für bis zu 2 Urnenbestattungen angelegt.

Als Grabmal sind nur Holztafeln zugelassen, diese werden durch die Friedhofsverwaltung gesetzt. Die Anbringung einer Namensplatte mit Nennung des Namens und der entsprechenden Daten ist ausdrücklich erwünscht, darf aber bei Auftragserteilung ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

Das Maß bei Urnengemeinschaftsgrabstätten (R-II) beträgt innerhalb der Gemeinschaftsanlage 0,30 m x 0,30 m (R-II).

Innerhalb der Grabanlage wurde eine Ablagefläche geschaffen. Hier können Blumensträuße und -töpfe abgelegt werden. Als Gemeinschaftsgrabmal steht ein Holzstamm zur Verfügung – auf dem, wenn beauftragt, durch die Friedhofsverwaltung die Anbringung einer Namenstafel erfolgt.

Grabstätten im Bereich R-I und N-I sind als Partnergrabstätte für 2 Bestattungen angelegt. Grabstätten im Bereich R-II sind jeweils für die Bestattung einer Urne. Auch hier kann der Grabplatz daneben erworben werden, um eine gemeinsame Bestattung zu ermöglichen.

Bargteheide, den 27.07.2021